

Vorlage

für die Konventssitzung am 14.06.2023 zur Beschlussfassung, TOP 07.2

eingereicht durch: Pao-Yu Oei, Bernd Möller

Antrag/Thema:

Aufteilung der zwei Unterabteilungen von Energie- und Umweltmanagement in zwei eigenständige Abteilungen

Hinweis:

HSG § 28:

(3) Organe des Fachbereichs sind der Fachbereichskonvent und die Dekanin oder der Dekan. Im Übrigen regelt der Fachbereich seine innere Organisationsstruktur nach Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten durch Satzung, soweit nicht der Senat eine Entscheidung nach [§ 21 Absatz 1 Satz 3 Nummer 13](#) trifft oder in der Verfassung nichts anderes bestimmt ist. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Senats.

Es liegt an der EUF keine Senatsentscheidung vor, die den oben angegebenen Paragraphen einschränkt, auch ist in der Verfassung nichts anderes bestimmt. Die angesprochene Aufteilung kann dementsprechend durch Beschluss des Konvents erfolgen.

Erläuterung:

Laut § 4 (2) ist eine Untergliederung der Institute in Abteilungen oder Seminare vorgesehen. Eine weitere Untergliederung in eine dritte Ebene, wie sie z. Z. in der Abteilung Energie- und Umweltmanagement vorliegt, ist somit unzulässig. Es gibt aktuell zwei Unterarbeitsgruppen dieser Abteilung, die dementsprechend in zwei Abteilungen auf der höheren Gliederungsebene aufgeteilt werden sollen. Eine Umbenennung der neugeschaffenen Abteilungen wird in einem nächsten Schritt angestrebt.

Der Vorgang ist mit dem Dekanat und dem Institut abgestimmt worden und es gibt keine Bedenken.

Beschlussvorschlag

Der Konvent beschließt die Aufteilung der Abteilung Energie- und Umweltmanagement in die zwei Abteilungen „Energie- und Umweltmanagement Industrieländer“ und „Abteilung Energie- und Umweltmanagement Entwicklungsländer“.

Beschluss des Konvents (wird nach der Sitzung von der Geschäftsführung ausgefüllt):